

Vorraussichtliche Entgelte für den Zugang zum Elektrizitätsverteilnetz der Stadtwerke Schwedt GmbH ab dem 01.01.2024 gemäß § 20 EnWG

gültig ab: 01.01.2024
Stand: 13.10.2023

Preisblatt für Netznutzung Strom

Die Netzentgelte gelten für den Netzzugang zum örtlichen Verteilnetz der Stadtwerke Schwedt GmbH.
Die Netzentgelte bestehen aus Netznutzungs- sowie Messstellenbetriebspreisen zzgl. gesetzlicher Abgaben/ Umlagen sowie Umsatzsteuer.

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung

| Jahresleistungs- preissystem | Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a | | Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a | |
|---------------------------------|----------------------------------|------------------------|-----------------------------------|------------------------|
| | Leistungspreis €/kW/a | Arbeitspreis ct/kWh | Leistungspreis €/kW/a | Arbeitspreis ct/kWh |
| Mittelspannungsebene | 18,89 | 6,77 | 126,26 | 2,48 |
| Umspannung MS/NS | 23,70 | 9,04 | 135,65 | 2,90 |
| Niederspannungsebene | 30,36 | 10,07 | 142,17 | 5,60 |

| Monatsleistungs- preissystem | Leistungspreis €/kW/m | Arbeitspreis ct/kWh | Anmerkungen |
|---------------------------------|--------------------------|------------------------|--|
| Mittelspannungsebene | 21,04 | 2,48 | gilt nur für kurzzeitige Saisonversorgung nach gesonderter Vereinbarung mit dem Netzbetreiber |
| Umspannung MS/NS | 22,61 | 2,90 | |
| Niederspannungsebene | 23,70 | 5,60 | |

| Tagesleistungs- preissystem | Leistungspreis €/kW/d | Arbeitspreis ct/kWh | Anmerkungen |
|--------------------------------|--------------------------|------------------------|--|
| Mittelspannungsebene | 0,70 | 2,48 | gilt nach § 17 (8) StromNEV nur für die Netznutzung von Seeschiffen am Liegeplatz oberhalb der Umspannung von MS zu NS |
| Umspannung MS/NS | 0,75 | 2,90 | |

2. Entgelt für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (o. LM)*

| Jahrespreissystem | Grundpreis €/a | | Arbeitspreis ct/kWh | |
|---------------------|----------------|--------|---------------------|--------|
| | netto | brutto | netto | brutto |
| Niederspannung (NS) | 55,60 | 66,16 | 10,42 | 12,40 |

3. Entgelt für die Netznutzung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen* gem. § 14a EnWG o. LM

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die noch ausstehenden Festlegung der Beschlusskammer 6 (Entwurfassung BKG-22/300) abschließend definiert. Auch die Beschlusskammer 8 beabsichtigt noch im Jahr 2023 eine Festlegung zum § 14a EnWG zu beschließen, welche Auswirkungen auf die Verprobung der Erlösbergrenze der Verteilnetzbetreiber haben. Die Festlegung der Beschlusskammer 8 liegt derzeit in der zweiten Konsultationsfassung (BKS-22/10-A) vor. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1 und 2) wurden auf Grundlage dieser Konsultationsfassung ermittelt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung 2 Module vorgesehen.

Modul 1:

Dies entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80€ für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20% zur Berechnung vorgesehen.

Modul 2:

Dies entspricht einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60%, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung des jeweiligen Netzbetreibers abgestellt wird.

Zusätzliche Information:

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Standardmodul" anzuwenden.

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Bestandsanlagen:

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024) einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Nachfolgende Preise gelten für Bestandsanlagen mit Abschluss einer Vereinbarung nach § 14a EnWG vor dem 01.01.2024.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen vor 01.01.2024):

| Jahrespreissystem | Arbeitspreis ct/kWh | |
|---------------------|---------------------|--------|
| | netto | brutto |
| Niederspannung (NS) | 2,61 | 3,11 |

* u.a. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und Ladepunkte für Elektromobile

| Variante | Uhrzeit* | |
|--|---------------|---------------|
| Wärmespeicher (Nachtspeicherheizungen) ohne Tagnachladung | 06:00 - 22:00 | |
| Wärmespeicher (Nachtspeicherheizungen) mit Tagnachladung | 06:00 - 14:00 | 16:00 - 22:00 |
| sonstige steuerbare VE, wie Wärmepumpen + Ladepunkte Elektromobile | 10:00 - 12:00 | 17:00 - 19:00 |

* Es gilt die MEZ (Mitteleuropäische Zeit). Die Steuerungszeiten beinhalten die vollständige Unterbrechung der Anlage.

Netznutzung mittels Standardlastprofilen oder registrierender Leistungsmessung - Modul 1

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 1:

| Jahrespreissystem | netto | brutto |
|--|---|------------|
| pauschale Netzentgeltreduzierung = mit AP = 10,42 ct/kWh (NS ohne Lastgangmessung) | 42,02 €/a (Kosten iMS vgl. MsbG) | 50,00 €/a |
| | zzgl. 25,21 €/a (Kosten Steuerbox vgl. MsbG) | 30,00 €/a |
| | zzgl. 78,15 €/a [3.750 kWh/a x AP x 0,2 (Stabilitätsprämie)] | 93,00 €/a |
| maximale Reduzierung = | 145,38 €/a | 173,00 €/a |

Netznutzung mittels Standardlastprofilen oder registrierender Leistungsmessung - Modul 2

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 2:

| Jahrespreissystem | Arbeitspreis ct/kWh | |
|---------------------|---------------------|--------|
| | netto | brutto |
| Niederspannung (NS) | 4,19 | 4,99 |

4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

| Jahresleistungs- preissystem | Netzreservekapazität | | |
|---------------------------------|-------------------------|---------------------------|---------------------------|
| | 0 bis 200 h/a €/kW/a | 200 bis 400 h/a €/kW/a | 400 bis 600 h/a €/kW/a |
| Umspannung HS/MS | - | - | - |
| Mittelspannungsebene | 42,85 | 51,42 | 59,99 |
| Umspannung MS/NS | 53,90 | 64,68 | 75,46 |
| Niederspannungsebene | 69,65 | 83,58 | 97,51 |

5. Entgelte für den Messstellenbetrieb inklusive Messung

5.1 Entgelte für den konventionellen Messstellenbetrieb (MSB) inklusive Messung

| mit Lastgangzählung* je Messeinrichtung (Zählpunkt) | Messstellenbetrieb €/a netto |
|---|---------------------------------|
| Lastgangzähler in der Mittelspannung | 369,10 |
| Lastgangzähler in der Niederspannung (einschließlich MS/NS) | 346,46 |
| Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME Mittelspannung | 234,36 |
| Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME Niederspannung | 24,00 |
| alle Spannungsebenen - ggf. TK-Anschluss durch Netzbetreiber (NB) | 24,54 |

* Mit dem Messstellenbetriebspreis ist die Übergabe der 1/4-h-Lastgänge inkludiert.

| ohne Lastgangzählung** je Messeinrichtung (Zählpunkt) | Messstellenbetrieb €/a | |
|--|------------------------|--------|
| | netto | brutto |
| Einrichtungszähler Eintarif | 8,55 | 10,17 |
| Einrichtungszähler Zweitarif | 23,31 | 27,74 |
| Zweirichtungszähler Eintarif | - | - |
| Zweirichtungszähler Zweitarif | 23,31 | 27,74 |
| Mehrtarifzähler | 23,31 | 27,74 |
| Prepaymentzähler | 79,44 | 94,53 |
| Maximumzähler | - | - |
| EDL-21-Zähler | - | - |
| Zubehör: | | |
| Schaltgerät/ Tarifschaltuhr | 6,60 | 7,85 |
| Strom-/ Spannungswandlersatz (inkl. 3 Wandler) | 24,00 | 28,56 |
| Telekommunikationsanschluss durch NB | 24,54 | 29,20 |

** Mit dem Messstellenbetriebspreis ist eine einmalige Jahresablesung inkludiert.

5.2 Entgelte für den grundzuständigen MSB von modernen Messeinrichtungen & intelligenten Messsystemen siehe gesondertes Preisblatt

6. Sonstige Entgelte

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

7. Konzessionsabgabe

Die hier dargestellten Netzentgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe.

Die Konzessionsabgaben werden entsprechend der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) ermittelt. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften, hier die Stadt Schwedt/Oder, entrichtet.

Die Höchstbeträge der Konzessionsabgaben betragen im Netzgebiet der Stadtwerke Schwedt GmbH:

| | |
|--|-------------|
| - Allgemeine Stromlieferung | 1,59 ct/kWh |
| - Schwachlasttarif | 0,61 ct/kWh |
| - Stromlieferung bei gemessene Sonderkunden über 30.000 kWh und in 2 Monate > 30 kW | 0,11 ct/kWh |

8. Umsatzsteuer

Alle Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.